

33/20

29. September 2020

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

**Ordnung über die Erhebung von Gebühren
für weiterbildende Master-Studienprogramme
an der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Berlin
(MasterGebO)**

vom 23. Juni 2020 511

htw.

**Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

Herausgeberin

Die Hochschulleitung der HTW Berlin

Treskowallee 8

10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle

Tel. +49 30 5019-2813

Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN**Ordnung über die Erhebung von Gebühren
für weiterbildende Master-Studienprogramme
an der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Berlin
(MasterGebO)****vom 23. Juni 2020**

Auf Grund von § 14 Abs. 1 Nr. 5 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBL. HTW Berlin Nr. 29/09), zuletzt geändert am 14. Oktober 2019 (AMBL. HTW Berlin Nr. 26/19), hat das Kuratorium der HTW Berlin am 23. Juni 2020 die folgende Ordnung über die Erhebung von Gebühren für weiterbildende Master-Studienprogramme an der HTW Berlin (MasterGebO) erlassen:¹

Gliederung der Ordnung

§ 1	Gebührenpflicht.....	512
§ 2	Höhe der Gebühren	512
§ 3	Zahlungsverfahren und Fälligkeit.....	513
§ 4	Übergangsregelungen.....	513
§ 5	Inkrafttreten/Außerkräftreten.....	514

¹ Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 12. August 2020.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an weiterbildenden Master-Präsenz- und Master-Fernstudienprogrammen (weiterbildendes Master-Studienprogramm) erhebt die HTW Berlin Gebühren. Diese setzen sich aus den Gebühren für das weiterbildende Master-Studienprogramm (Programmgebühren) und den jeweils gültigen Semesterbeiträgen zusammen.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Die Programmgebühr für ein weiterbildendes Master-Studienprogramm wird von der Hochschulleitung auf der Grundlage der Kostenkalkulation des jeweiligen Studiengangs festgelegt, die regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls an die Preis- und Kostenentwicklung anzupassen ist. Eine Anpassung der Programmgebühren erfolgt durch den oder die Kanzler_in der HTW Berlin auf Vorschlag des Zentrums für berufsbegleitendes und weiterbildendes Studium (ZbWS).

(2) Die Studiengänge haben die Programmgebühren im Rahmen des jeweiligen Kalkulationsschemas/ Finanzierungsplanes so zu bemessen, dass die Programmgebühren die primären und sekundären Kosten des weiterbildenden Master-Studienprogramms decken, die von dem Master-Studienprogramm zu tragen sind. Bei der Bemessung der Programmgebühren ist sicherzustellen, dass die notwendigen Rücklagen aufgebaut bzw. erhalten werden, die für eine Risikoabschirmung des weiterbildenden Master-Studienprogramms vor außerplanmäßigen Entwicklungen sowie für die planmäßige Abwicklung des weiterbildenden Master-Studienprogramms im Falle seiner Beendigung erforderlich sind.

(3) Wird die Regelstudienzeit um mehr als ein Semester überschritten, so wird bei einem dreisemestrigen weiterbildenden Master-Studienprogramm ab dem fünften, bei einem viersemestrigen weiterbildenden Master-Studienprogramm ab dem sechsten und bei einem sechssemestrigen weiterbildenden Master-Studienprogramm ab dem achten Studiensemester für jedes weitere Semester eine weitere Gebühr in Höhe von 1.500,00 Euro erhoben.

(4) In besonderen Fällen sind auf Antrag des oder der Studierenden Ermäßigungen der Programmgebühr möglich. Dies betrifft insbesondere

- a) Härtefälle gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 BerlHZG,
- b) Absolvent_innen der HTW Berlin (Alumni),
- c) Unternehmen, aus denen mehrere Personen an einem weiterbildenden Master-Studienprogramm teilnehmen,
- d) Bewerber_innen bzw. Studierende, an deren Weiterbildung die HTW Berlin ein besonderes Interesse hat.

Die ermäßigte Gebühr darf 50 v. H. der Programmgebühr für ein weiterbildendes Master-Studienprogramm nicht unterschreiten, zuzüglich der jeweils gültigen Semesterbeiträge. Entscheidungen über die Ermäßigung einer Gebühr trifft der oder die Kanzler_in der HTW Berlin auf Vorschlag des betreffenden Studiengangs.

§ 3 Zahlungsverfahren und Fälligkeit

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Programmgebühr entsteht mit der Zulassung zum weiterbildenden Master-Studienprogramm auf der Grundlage eines Bescheides. Die Gebühr kann in einer Summe für das gesamte weiterbildende Master-Studienprogramm oder in jeweils gleichen Semester- oder Monatsraten entrichtet werden. Im Falle einer monatlichen Ratenzahlung ist eine zeitlich befristete, gesonderte Ratenzahlungsvereinbarung mit der ZbWS zu treffen.

(2) Die Zahlung der im Bescheid festgelegten Gebühr muss mit der Immatrikulation erfolgen. Im Falle der Zahlung der festgelegten Gebühr in Semesterraten sind die 1. Rate mit der Immatrikulation und die ab dem 2. Studiensemester zu entrichtenden weiteren Raten innerhalb des geltenden Rückmeldezeitraums fällig. Im Falle einer späteren Zulassung ist die Gebühr unverzüglich nach Zugang des Bescheides zu zahlen.

(3) Es erfolgt eine laufende Kontrolle des Zahlungseingangs von Amts wegen. Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit wird der Nachweis der Gebührenaufzahlung durch das Programm-Management des jeweiligen Master-Studienprogramms an das Prüfungsamt übermittelt.

(4) Bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. Abbruch innerhalb von vier Wochen nach Beginn des ersten Semesters wird die Hälfte der für das erste Semester zu zahlenden Gebühr einbehalten. Wird das Studium zu einem späteren Zeitpunkt abgebrochen, ist die Gebühr für das Semester, in dem das Studium abgebrochen wird, in voller Höhe zu zahlen. Sollten die Programmgebühren für das weiterbildende Master-Studienprogramm bereits in voller Höhe entrichtet worden sein, werden die Gebühren für die nachfolgenden Semester auf Antrag erstattet. In dem Antrag sind die Gründe für den Abbruch darzulegen und nachzuweisen.

(5) Hiervon abweichend werden die Programmgebühren und Semesterbeiträge abzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 Euro in voller Höhe erstattet, wenn das Studium infolge eines abgelehnten Visumsantrags nicht aufgenommen werden kann. Die Ablehnung des Visumsantrags ist nachzuweisen.

(6) Für ein Urlaubssemester ist der jeweils gültige Semesterbeitrag innerhalb der Rückmeldefrist zu entrichten.

§ 4 Übergangsregelungen

Die gemäß der Ordnung über die Erhebung von Gebühren für weiterbildende Master-Studienprogramme an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (MasterGebO) vom 9. Dezember 2009 (AMBL. FHTW Berlin Nr. 03/09) bzw. gemäß der Ordnung über die Erhebung von Gebühren für weiterbildende Master-Studienprogramme an der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Berlin (MasterGebO) vom 17. September 2019 (AMBL. HTW Berlin Nr. 01/20) ermittelten Programmgebühren für die weiterbildenden Masterstudiengänge bleiben solange bestehen bis gemäß § 2 Abs. 1 und 2 neue Programmgebühren festgelegt werden.

§ 5 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnung über die Erhebung von Gebühren für weiterbildende Master-Studienprogramme an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (MasterGebO) vom 9. Dezember 2009 (AMBL. FHTW Berlin Nr. 03/09) und die Ordnung über die Erhebung von Gebühren für weiterbildende Master-Studienprogramme an der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Berlin (MasterGebO) vom 17. September 2019 (AMBL. HTW Berlin Nr. 01/20) außer Kraft.